

## Mitteilungsvorlage

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	23.11.2004	Kenntnisnahme
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr	23.11.2004	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Walsum	02.12.2004	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Homborg/Ruhrort/Baerl	09.12.2004	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt und Grünflächen	09.12.2004	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Hamborn	16.12.2004	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Meiderich/Beeck	20.01.2005	Kenntnisnahme

---

### Betreff

### Luftreinhalteplan Duisburg-Nord

---

### Inhalt der Mitteilung

#### Inhalt

In Duisburg-Bruckhausen waren im Jahr 2002 die Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie (1. Tochterrichtlinie) für Feinstaub (PM10) überschritten. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist damit zwingend verpflichtet, bis Ende Oktober 2004 einen Luftreinhalteplan für den Bereich Duisburg-Nord im Hinblick auf die Minderung der in 2002 gemessenen Werte aufzustellen (DS 6238). In dem Luftreinhalteplanentwurf werden Angaben zur Schadstoffbelastung in dem betroffenen Gebiet im Referenzjahr 2002 dargestellt und die zukünftige Entwicklung der Feinstaubbelastung prognostiziert. Ferner erfolgt eine Analyse der Ursachen für die Grenzwertüberschreitungen unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung und der relevanten Emittenten. Es werden Maßnahmen vom Hauptemittenten Thyssen Krupp Stahl AG beschrieben und bewertet vor dem Hintergrund der aktuellen Datenlage.

---

Dr. Greulich

## Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadt Duisburg wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von der Bezirksregierung Düsseldorf der Luftreinhalteplan-Entwurfstext zugesandt und die Offenlegung bis zum 29.09.2004 im Bezirksamt Hamborn in den Tageszeitungen Rheinische Post und WAZ angekündigt.

Der Arbeitsentwurf des Luftreinhalteplans war in der Zeit vom 01.09.2004 bis zum 29.09.2004 bei der Stadt Duisburg, Bezirksamt Hamborn, - Bürgerservice - Duisburger Str. 213, 47166 Duisburg und der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 240 a, 40474 Düsseldorf ausgelegt.

Zusätzlich konnte der Arbeitsentwurf auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf, der Industrie und Handelskammer Duisburg und der Stadt Duisburg eingesehen werden. Dort konnte der Entwurfstext auch als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Damit wurde jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, bis zum 13.10.2004 bei den beiden vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift sowie unter der E-Mailadresse "[lrp@brd.nrw.de](mailto:lrp@brd.nrw.de)" zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

In der vorliegenden Drucksache wird der Entwurf des Luftreinhalteplans vor dem Hintergrund der Zielvorgaben bewertet und damit eine Stellungnahme gegenüber der den Plan aufstellenden Behörde formuliert. Bis zum 13.10.2004 hatte die Stadt Duisburg die Gelegenheit, diese Stellungnahme abzugeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vorgetragenen Anregungen mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Luftreinhalteplanes im Oktober erörtert und wird den Luftreinhalteplan aufstellen. Die Mitglieder der Projektgruppe sind Landesumweltamt NRW, Stadt Duisburg, IHK Duisburg, Staatliches Umweltamt Duisburg, Umweltforum Duisburg, Bürgerinitiative gegen Umweltgift Duisburg-Nord, Fa. ThyssenKrupp Stahl AG, Landesbetrieb Straßenbau NRW .

## Bedeutung des Luftreinhalteplans

§47 Abs. 1, 2 BImSchG begründet eine **strikte** Pflicht zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen mit Maßnahmen, die zur (künftigen) Einhaltung der Immissionsgrenzwerte geeignet sein müssen. Der Luftreinhalteplan zielt darauf ab, bei gegenwärtigen Überschreitungen von Grenzwerten die Einhaltung zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf Dauer zu gewährleisten. Erweist sich ein Luftreinhalteplan vor Inkrafttreten der Grenzwerte ab 2005 als unzulänglich, so ist er durch Abänderung nachzubessern. Zeigt sich seine Mangelhaftigkeit dagegen erst nach Inkrafttreten der Grenzwerte, d.h. droht nunmehr eine Überschreitung der Grenzwerte, so muss nach §47 Abs. 2 ein Aktionsplan aufgestellt werden, um die Überschreitung kurzfristig zu beseitigen oder zu vermindern. Beim Fehlen oder bei Unzulänglichkeit von Plänen nach §47 Abs. 1, 2 BImSchG müssen, sofern nicht mit einer plangebundenen Abhilfe zu rechnen ist, die Grenzwerte mit planunabhängigen Maßnahmen eingehalten werden.

Europarechtliche Konsequenz dauerhafter Überschreitungen der Immissionswerte ist die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland mit der Möglichkeit einer Verhängung von empfindlichen Geldbußen bei Zuwiderhandlung.

Die Aufstellung der Luftreinhalte- und Aktionspläne zur Einhaltung der Immissionswerte der 22. BImSchV einschließlich der Erhebung der notwendigen Daten liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Landes. Da die Aufstellung und Umsetzung der Luftreinhaltepläne durch das Land erfolgt, muss dieses auch die Konsequenzen einer Vertragsverletzung tragen. Bei Maßnahmen im Verkehrsbereich ist das Einvernehmen der (städtischen) Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden erforderlich. Das Einvernehmen kann nicht nach freiem Ermessen verweigert werden. Vielmehr sind die Einvernehmensbehörden an die Entscheidungsmaßstäbe des § 47 BImSchG gebunden. Die (städtischen) Umweltämter, Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden können von den weisungsbefugten obersten Landesbehörden zu Ermittlungen herangezogen werden. Sie werden darüber hinaus faktisch gezwungen sein, (ergänzend) Daten für die Maßnahmenplanung zu erheben, um im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Planaufstellung ihre Maßnahmenvorstellungen untermauern zu können. In beiden Fällen sind die Städte Kostenträger.

### **Gesetzliche Verpflichtungen aufgrund der Luftbelastung in Duisburg-Nord**

Die Fristen zur Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV für lungengängigen Feinstaub (PM10) sind verbindlich am 01.01.2005 einzuhalten. Werden die Immissionsgrenzwerte einschließlich Toleranzschwellen vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht eingehalten, so ist ein Luftreinhalteplan aufzustellen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf und das Landesumweltamt gehen davon aus, dass die in 2002 als Referenzjahr gemessenen Werte bis 1.1.2005 nicht unter die Grenzwerte des BImSchG gefallen sein werden, deshalb muss ein Luftreinhalteplan bis Ende Oktober 2005 aufgestellt werden.

Bei den Grenzwerten für die Immissionsbelastung handelt es sich um Jahresmittelwerte und um „Kurzzeitwerte (Tagesmittelwerte)“ für PM10. In Duisburg-Bruckhausen und Duisburg-Marxloh wurden die Grenzwerte (Tagesmittelwerte) in 2002 und 2003 deutlich überschritten (siehe DS 6238).

Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 BImSchG bleiben über die Stichtage hinaus Grundlage und Vorgabe für behördliches Vorgehen, wenn die in ihnen enthaltenen Maßnahmen am 1. Januar 2005 noch nicht umgesetzt und abgeschlossen sind und die Einhaltung der Grenzwerte nicht erreicht worden ist oder wenn die ergriffenen Maßnahmen weiterhin erforderlich sind, um die Grenzwerte einzuhalten. Bei Gefahr einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte ab 2005 sind in einem Aktionsplan kurzfristig Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr der Überschreitung verringern oder den Zeitraum der Überschreitung verkürzen (§ 47 Abs. 2 BImSchG, Art 7 Abs. 3 LQRRL).

### **Ursachenermittlung und Bestimmung der Verursacheranteile**

Für die Emittentenermittlung und Bestimmung der wesentlichen Verursacheranteile wurden Daten aus dem Emissionskataster Luft NRW (2000) herangezogen. Aktuelle Daten aus den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionserklärungen für 2004 liegen erst im Jahr 2005 vor. Für die Höhe der Werte waren die Messwerte des Jahres 2002 ausschlaggebend.

In Duisburg-Bruckhausen hat die regionale Hintergrundbelastung für PM10 im Jahr 2002 einen Anteil von 51 %, der Straßenverkehrsanteil liegt bei ca. 6 % (lokal und Ferntransport, Schienen- und Flugzeugverkehr sind unbedeutend), der Anteil von Hausbrand an der PM10 Belastung liegt bei ca. 1 %. An dieser Belastung kann auch durch einen Luftreinhalteplan

wenig geändert werden. Der Beitrag des Schiffahrt wird mit 3 %, der PM10 Anteil aus der Industrie in Bruckhausen mit 39 % im Jahr 2002 beziffert. Nach Angaben vom LUA sind die industriellen Anlagen der Thyssen Krupp Stahl AG im Umfeld der Messstationen (Bruckhausen und Marxloh) wesentlich an der PM10 Belastung beteiligt. Ohne Bezifferung des Anteils wird aufgrund der hohen Bleigehalte im Staub auf Emissionen der Firma ISPAT im Planentwurf hingewiesen.

Die Überschreitungen der Tagesmittelwerte werden zu einem beträchtlichen Anteil durch die Fa. Thyssen Krupp Stahl AG verursacht.

### **Maßnahmen zur Verringerung der Staubemissionen**

#### Industrie

Die verursacherbezogenen Maßnahmen zur Emissions-/Immissionsminderung basieren auf bereits bestehenden Plänen, z. B. dem Sonder-Luftreinhalteplan von 1997. Seit 2002 wurden Maßnahmen zur Staubreduzierung bei der Thyssen Krupp Stahl AG (TKS) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 60 Mio. € geplant und umgesetzt.

Als weitere Maßnahme ist die Stilllegung der August-Thyssen Kokerei im April 2003 zu betrachten. Das LUA geht davon aus, dass der Jahresmittelwert für PM10 in Duisburg-Bruckhausen in 2005 unterschritten wird. Ob die zulässige Anzahl der Tagesmittelwerte eingehalten wird, kann gegenwärtig nicht beurteilt werden.

#### Straßenverkehr

Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils sind keine Maßnahmen für den Verkehrssektor geplant, zumal kein relevanter Beitrag durch verkehrslenkenden Maßnahmen zu erwarten sind.

#### Schiffsverkehr

Administrative Maßnahmen zur Regelung des Schiffsverkehrs auf dem Rhein sind gegenwärtig aufgrund multinationaler Übereinkommen nicht möglich. Gleichwohl besteht die Notwendigkeit einer Reduzierung der Emissionen durch Schiffsmotoren.

### **Bewertung der Maßnahmen**

Die beschriebenen und weitgehend umgesetzten Maßnahmen bei der Thyssen Krupp AG dienen der Verringerung der Gesamt-Staubemissionen. Das LUA geht davon aus, dass auch die Feinstaubfraktion entsprechend abnimmt und der Grenzwert für den Jahresmittelwert ab 2005 gegenüber dem Referenzjahr 2002 (das Jahr, dessen Werte im Rahmen des Luftreinhalteplanes betrachtet werden) eingehalten wird.

Zur Überprüfung dieser Annahme wurden die Auswirkungen der TKS-Maßnahmen an Sinteranlage, Kokerei, Oxygenstahlwerk und diffusen Quellen auf den Staubbiederschlag im Luftreinhalteplangebiet anhand der Daten aus 2002 und 2003 betrachtet. Die Messungen des LUA´s belegen, dass die umgesetzten Maßnahmen zu einer deutlichen Verringerung der Staubbiederschlagsmenge um 60 % führte. Die Fläche, auf der nach wie vor die Grenzwerte für Staubbiederschlag überschritten wird, hat sich ebenfalls um 50 % verringert. Bei dieser Betrachtung wurden metallische Staubbiederschlagstoffe wie Nickel, für die großflächige Grenzwertüberschreitungen im Plangebiet vorliegen, nicht berücksichtigt.

Die Stadt wurde allerdings am 20.9.2004 vom MUNLV davon in Kenntnis gesetzt, dass trotz dieser positiven Entwicklung die Luftqualitätsmessungen im Jahr 2003 wiederholt

Überschreitungen von PM10 Grenzwerten an den Messstationen in Duisburg-Bruckhausen und Marxloh auftraten (erstmals wurden auch für Duisburg-Hüttenheim Überschreitungen gemeldet, die Maßnahmenpläne erforderlich machen). Im ersten Halbjahr 2004 wurde gemäß LUA Angaben für PM10 ein durchschnittlicher Mittelwert von  $41,6 \mu\text{g} / \text{m}^3$  in Duisburg- Bruckhausen ermittelt (Grenzwert ab 2005 ist  $40 \mu\text{g} / \text{m}^3$  im Jahresmittel). Folglich steht jetzt schon fest, dass bei diesem hohen Monatsmittelwert auch im Jahr 2004 der Kurzzeitwert (Tagesmittelwert) zu häufig überschritten wird.

Die beschriebenen Maßnahmen des Luftreinhalteplanes sind grundsätzlich so anzulegen, dass ab 2005 die Grenzwerte für Feinstaub PM10 eingehalten werden. Zeigt sich seine Mangelhaftigkeit dagegen erst nach Inkrafttreten der Grenzwerte, d.h. droht eine Überschreitung der Grenzwerte, so muss gem. §47 Abs.2 BImSchG ein Aktionsplan aufgestellt werden, um die Überschreitung kurzfristig zu beseitigen oder zu vermindern. Dabei kommt es nur auf die Gefahr einer Überschreitung und nicht auf die tatsächliche Überschreitung an.

#### **Stellungnahme der Stadt Duisburg zum Entwurf des Luftreinhalteplanes Duisburg-Nord gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf:**

**Die Stadt Duisburg stimmt dem Entwurf des Luftreinhalteplanes grundsätzlich zu, schlägt aber folgende Ergänzungen 1) bis 4) vor:**

1) Da anhand der aktuellen Messwerte die Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte trotz der im Entwurf des Luftreinhalteplanes beschriebenen Maßnahmen zu befürchten ist, fordert die Stadt Duisburg, dass bei Verfestigung dieser Erkenntnis auch schon für 2005 ein Aktionsplan aufgestellt wird.

2) Die Notwendigkeit von weiteren Maßnahmen, über die bereits von der Thyssen Krupp Stahl AG im Rahmen des 60 Mio. Euro Paketes in 2003 und 2004 umgesetzten Maßnahmen an ihren Anlagen hinaus, ergibt sich auch aufgrund von aktuellen Informationen über den Gesundheitszustand der betroffenen Bevölkerung in Bruckhausen.

In Duisburg liegen erstmals Erkenntnisse aus einer Gesundheitsstudie vor, die u.a. die biologischen Effekte der Schadstoffbelastungen bei den Betroffenen gemessen hat (Hot-Spot-Studie 2000, Mutter-Kind-Paare, Ergebnisse für die Öffentlichkeit freigegeben im Juli 2004). Dieses Effektmonitoring konnte eindeutig gesundheitliche Zusammenhänge zwischen Schadstoffexposition (Benzol, PAK und Schwebstaub) und biologischer Reaktion nachweisen.

Die nachgewiesenen biologischen Reaktionen in der Bevölkerung (DNA-Strangbrüche, Einschränkungen der Lungenfunktion, Entzündungsneigung der Atemwege etc.) zeigen weiteren Handlungsbedarf auf, um gesundheitsrelevante Beeinträchtigungen durch schädliche Immissionen zu verringern.

Diese Erkenntnisse sollten im vorliegenden Entwurf des Luftreinhalteplans berücksichtigt werden.

3) Im Schiffsverkehr sind aufgrund des hohen Anteils an der PM10 Belastung Maßnahmen (Einsatz von emissionsarmen Schiffsmotoren) erforderlich. Da administrative Maßnahmen ausscheiden, sollte eine Einflussnahme durch den verantwortlichen Transport-Auftraggeber in den Zielhäfen erfolgen, wie es in anderen Häfen schon für andere Schadstoffe erfolgt.

4) Emissionsmindernde Maßnahmen bei der TKS Stahl AG sollten künftig vor allem im Bereich der diffusen Staubquellen (z. B. Lagerung und Umschlag) und an Altanlagen erfolgen.